

# **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern**

## **8 Einleitung**

9 Zentrale Voraussetzung um die notwendigen Transformationsprozesse in  
10 Deutschland umzusetzen, ist eine durchgreifende Beschleunigung von Planungs-  
11 und Genehmigungsverfahren.

12

13 Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern, das  
14 Land nachhaltig zu transformieren und krisenfest zu machen, das Energiesystem  
15 umzubauen und die erneuerbaren Energien sowie die Stromnetze auszubauen, die  
16 Klimaschutzziele zu erreichen, die Digitalisierung und die Transformation der  
17 Wirtschaft voranzutreiben, müssen öffentliche und private Projekte deutlich  
18 schneller und unbürokratischer realisiert werden als bisher. So kann auch mehr  
19 bezahlbarer Wohnraum geschaffen und eine klima- und umweltverträgliche sowie  
20 leistungsfähige Infrastruktur gewährleistet werden.

21

22 Damit die notwendigen Veränderungen bei Planungs- und Genehmigungsprozes-  
23 sen sowie entsprechenden Regeln entschieden angegangen werden, ist eine  
24 gesamtstaatliche Kraftanstrengung erforderlich. Es gilt, Beschleunigungsmöglich-  
25 keiten systematisch zu identifizieren und wirksam zu realisieren. Hierfür bedarf es  
26 eines partnerschaftlichen Ansatzes von Bund, Ländern und Kommunen sowie eines  
27 über alle staatlichen Ebenen abgestimmten, gezielten und politisch gesteuerten  
28 Prozesses, bei dem die Vereinfachung von Verfahren, die Digitalisierung sowie eine  
29 angemessene Personalausstattung und eine verbesserte Personalorganisation im  
30 Fokus stehen.

31

32 Dazu gehört auch, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft, Bürgerinnen und  
33 Bürger sowie die Verwaltung spürbar zu reduzieren. Unterstützend kommt daher  
34 das neue Instrument der Praxis-Checks zur Anwendung.

35

## 36 **Verfahren und Prozesse**

37 Um die ambitionierten Transformationsprozesse schnellstmöglich umzusetzen, ist  
38 es erforderlich, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu optimieren – sowohl bei  
39 Planfeststellungsverfahren als auch bei der Zulassung von Anlagen und im Bau-  
40 und Planungsrecht. Dies erfordert ein zielorientiertes Vorgehen des Gesetzgebers  
41 und die Mitwirkung der Verwaltung sowie der Vorhabenträger. Bisherige und auch  
42 jüngst geschaffene Verfahrensschritte sind zu evaluieren, die materiellen  
43 Anforderungen an die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Effizienz zu  
44 hinterfragen und identifizierte Hemmnisse zügig zu beseitigen. Dabei gilt es auch,  
45 positive Ansätze aus Pilotverfahren dauerhaft in der Genehmigungspraxis zu  
46 etablieren.

47

48 Handlungsleitend sind für Bund und Länder die folgenden Leitgedanken, Ziel-  
49 setzungen und konkreten Änderungsvorhaben:

50

51 Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, den formellen und materiellen  
52 Prüfungsumfang auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Diesem Zweck dient  
53 auch das **Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben** und der  
54 gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung.  
55 In die laufende Überprüfung des geltenden Rechts auf Potentiale zur Verfahrens-  
56 beschleunigung durch Bund und Länder ist daher auch die entsprechende  
57 Umsetzung des EU-Rechts – auch im Hinblick auf bereits vollzogene Umsetzungen  
58 – einzubeziehen.

59

## 60 **Allgemeines Verfahrensrecht**

61 Bund und Länder wirken auf eine **frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte**  
62 **Kommunikation** zwischen Vorhabenträgern und Behörden sowie Bürgerinnen und  
63 Bürgern sowie Umweltverbänden hin. Doppelbeteiligungen oder Doppel-  
64 kommunikation sollten dabei in jedem Fall vermieden werden. Die Kommunikation  
65 soll die relevanten Konfliktfelder berücksichtigen und ergebnisorientiert befrieden.  
66 Dazu soll die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3  
67 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) stärker genutzt werden. Die Durchführung  
68 einer Antragskonferenz – möglichst früh vor Antragsstellung – soll bei komplexen

69 Verfahren und geringer Erfahrung der Beteiligten in Genehmigungsverfahren zum  
70 Regelfall werden. Ungeachtet dessen können im Fachrecht abweichende  
71 Regelungen getroffen werden, sofern diese gegenüber der Durchführung einer  
72 Antragskonferenz eine beschleunigende Wirkung haben. Zentral für die  
73 Beschleunigung der Verfahren sind vor allem eine Verkürzung von gesetzlich  
74 vorgesehenen Fristen und die Fakultativstellung des Erörterungstermins im  
75 Rahmen z.B. der Planfeststellung. In einigen Fällen ist die Durchführung eines  
76 Erörterungstermins bereits jetzt fakultativ, der Bund wird auch dort sowie darüber  
77 hinaus Fristverkürzungen und Fakultativstellung von Erörterungsterminen im  
78 weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen. Die  
79 Entscheidung über das Abhalten eines Erörterungstermins erfolgt unter Gesichts-  
80 punkten der Effektivität und Zweckhaftigkeit. Sofern Erörterungstermine abgehalten  
81 werden, sind sie ziel- und ergebnisorientiert auszugestalten, damit sie für eine  
82 zeitliche Straffung des Beteiligungsverfahrens sorgen. Für die Entscheidung der  
83 jeweiligen Behörde werden Orientierungshilfen bereitgestellt.

84

85 Ergebnisse aus früheren informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen (im Sinne des  
86 § 25 Abs. 3 VwVfG) werden bislang z.T. unzureichend gesichert, stehen dann im  
87 weiteren Verfahren nicht vollständig zur Verfügung und müssen ggf. erneut erhoben  
88 werden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet. Der Bund wird durch eine  
89 Konkretisierung im Verwaltungsverfahrensgesetz Möglichkeiten schaffen, dass  
90 **Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung** einheitlich, standardi-  
91 siert und maschinenlesbar dokumentiert und damit als abschließend erhoben gel-  
92 ten. Die Länder werden entsprechend bei den Landesverwaltungsverfahrensgesetz-  
93 setzen vorgehen.

94

95 Durch die **Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei Infrastruktur-  
96 projekten kann ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden. Während der Corona-  
97 Pandemie wurden mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs-  
98 und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) digitale Alternativen für Planungsschritte  
99 geschaffen, die zuvor immer eine persönliche Anwesenheit der Beteiligten  
100 voraussetzten. Das Gesetz umfasst jetzt beispielsweise Vorschriften zur digitalen  
101 Auslegung von Entscheidungen oder zu digitalen Erörterungsterminen. Eine  
102 abgeschlossene Evaluierung der Regelungen des PlanSiG hat das Potenzial einer

103 Verstetigung der Instrumente des Gesetzes aufgezeigt. Hierdurch können  
104 Aufwände für die beteiligten Akteure reduziert und Teilhabemöglichkeiten für die  
105 Bürgerinnen und Bürger erweitert werden.

106

107 Der Bund wird daher die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekannt-  
108 machung sowie eine digitale Beteiligung zulässig sind, erhöhen. Dabei sollen die  
109 Instrumente des PlanSiG lückenlos fortgeschrieben in das Verwaltungsverfahrensgesetz  
110 des Bundes und – soweit geeignet und erforderlich – in das Fachrecht über-  
111 tragen werden. Im Fachrecht ist eine noch weitergehende Digitalisierung von  
112 Verfahrensschritten möglich. Auch die Länder werden die Digitalisierung von  
113 Verfahren weiter vorantreiben und in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen  
114 verankern. Dabei ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu  
115 gewährleisten. Dazu könnte z.B. vorgesehen werden, dass einzelne Unterlagen,  
116 die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, im Rahmen der digitalen Veröf-  
117 fentlichung in abstrakter Form beschrieben werden, sofern damit der Zweck der  
118 Öffentlichkeitbeteiligung gleichermaßen erfüllt werden kann und das Verfahren nicht  
119 unverhältnismäßig verkompliziert wird.

120

121 Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten, die aufgrund von  
122 verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches  
123 Risiko darstellen, kann in vielen Fällen auf aufwendige Genehmigungsverfahren  
124 verzichtet werden. Der Bund und die Länder werden deshalb in solchen  
125 Konstellationen die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens  
126 ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der  
127 Genehmigungspflicht befreien. Bund und Länder werden den Anwendungsbereich  
128 von **Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren** erweitern und für die  
129 Einzelfallentscheidung der jeweiligen Planfeststellungsbehörde Orientierungshilfen  
130 bereitstellen. Dies gilt auch für den Ersatz von Bestandsinfrastrukturen durch an  
131 aktuelle technische Standards angepasste baulich veränderte Lösungen, wie es  
132 bereits bei Stromnetzen und Autobahnersatzbrücken von der Bundesregierung  
133 beschlossen worden ist.

134

135 Bei mehrstufigen Planungsverfahren kann eine **parallele Durchführung einzelner**  
136 **Verfahrensschritte** statt der üblichen seriellen Planung einen deutlichen Zeit-  
137 gewinn erbringen. Mit der stärkeren Zusammenführung von Raumverträglichkeits-  
138 prüfungen und Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Novelle des Raum-  
139 ordnungsgesetzes (2020) hat der Bund insbesondere für größere Infrastrukturvor-  
140 haben, die häufig abschnittsweise geplant und zur Zulassung beantragt werden,  
141 eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Der Bund wird die Parallelisierung durch  
142 gezielte Maßnahmen weiter vorantreiben und auch die Linienbestimmung und  
143 ähnliche Verfahren bei entsprechenden Verkehrsinfrastrukturprojekten besser mit  
144 diesen Verfahren verzahnen und im entsprechenden Fachplanungsrecht absichern.  
145 Auch die Länder werden in ihren landesrechtlichen Bestimmungen parallele  
146 Planungen umfangreicher verankern. Dabei wird auch geprüft, ob die Zusammen-  
147 arbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenbeteiligten oder Vorhabenträgern  
148 institutionalisiert werden kann.

149

150 Änderungen der Sachlage während eines Genehmigungsprozesses und daraus  
151 notwendige Anpassungen sollen nicht mehr zu Verfahrensverzögerungen führen.  
152 Stichtage, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik  
153 festgelegt werden, nach denen das weitere Verfahren insgesamt zu beurteilen ist,  
154 können zeitaufwendige Aktualisierungen verhindern. Bund und Länder werden  
155 daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine  
156 **Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren** einführen,  
157 soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig  
158 ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-  
159 Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stich-  
160 tagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
161 anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der  
162 Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-  
163 Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt.

164

165 In komplexen Genehmigungsverfahren mit mehreren beteiligten Behörden erhält  
166 die federführende Genehmigungsbehörde trotz gesetzlich festgelegter Fristen  
167 oftmals erst mit erheblicher Zeitverzögerung die rechtlich notwendige Zuarbeit der  
168 beteiligten Träger öffentlicher Belange. Bund und Länder werden Regelungen

169 einführen, durch die, soweit geeignet und im Hinblick auf die Berücksichtigung der  
170 Belange Dritter zweckmäßig, das Einvernehmen oder die Zustimmung der Träger  
171 öffentlicher Belange in bestimmten Fällen fingiert bzw. ersetzt werden kann, wenn  
172 es/sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist verweigert wurde.

173

174 Der Bund wird darüber hinaus für geeignete Fälle, insbesondere beim Mobilfunk-  
175 ausbau, neue gesetzliche **Genehmigungsfiktionen** einführen, wonach die Zustim-  
176 mung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.

177

178 Angemessene Fristen in Planungsgesetzen können dazu beitragen, behördliche  
179 Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dieses Ziel verfolgt der Bund mit der gerade  
180 erfolgten Einführung neuer **Fristverkürzungsregelungen** bei der Genehmigung  
181 von Windenergieanlagen und im Verkehrsbereich. Der Bund wird in weiteren Fach-  
182 planungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in  
183 den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einfüh-  
184 ren.

185

186 Eine vereinfachte digitale Verfügbarkeit von Umwelt- und Artenschutzdaten kann  
187 dazu beitragen, Genehmigungsverfahren effizienter durchzuführen. Der Bund wird  
188 in einem ersten Schritt 2023 ein **digitales Portal für Umweltdaten** einrichten, das  
189 in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform  
190 mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird.

191

192 Häufig sind bei Vorhaben umfangreiche Gutachten zu erstellen und Daten zu er-  
193 heben, um zu belegen, dass Vorhaben beispielsweise den Vorschriften des Natur-,  
194 Wasser, Arten- oder Vogelschutzes genügen. Die zu ermittelnden Daten existieren  
195 oftmals schon aus den Untersuchungen bei vergleichbaren vorherigen Vorhaben,  
196 können jedoch nicht erneut genutzt werden, da urheberrechtliche Grenzen  
197 bestehen. Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten  
198 **Umweltdatenkatasters** und einer bundesweiten **Gutachtendatenbank**. Neben  
199 einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und  
200 Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass  
201 vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich

202 zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Ver-  
203 fügung zu stellen sind. Die erhobenen Daten und Schutzgebiete sollen möglichst in  
204 einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral  
205 bereitgestellt werden. Ebenso wird geprüft, ob gesetzliche Änderungen nötig sind,  
206 um die vorhandenen Gutachten in die aufzubauende bundesweite Gutachtendaten-  
207 bank aufnehmen zu können. Der Bund wird, wo möglich, alle Entwicklungen als  
208 öffentlich zugängliche Projekte konzipieren, sodass eine digitale Nachnutzung von  
209 anderen Stellen ohne Hürden erfolgen kann. Das Kataster und die Datenbank sollen  
210 auch den Einsatz von KI in Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern und  
211 so zu weiteren Beschleunigungen beitragen. Verzögerungen in der Realisierung  
212 von Projekten ergeben sich häufig auch dadurch, dass nur eine begrenzte Anzahl  
213 qualifizierter Sachverständiger für einzelne notwendige Untersuchungen oder  
214 Gutachten zur Verfügung stehen.

215

216 Einheitliche vereinfachte Standards für Verfahren schaffen Rechtssicherheit für  
217 Vorhabenträger und können den Verfahrensablauf deutlich vereinfachen und  
218 beschleunigen. Für den Bereich des Artenschutzes bei Windenergieanlagen an  
219 Land sind solche einheitlichen Standards im Gesetz verankert worden. Auch für die  
220 Modernisierung des Schienennetzes, der Energieinfrastruktur sowie des Straßen-  
221 netzes und von Industrieanlagen sollen **Artenschutzstandards gesetzlich mit**  
222 **dem Ziel festgelegt** werden, eine schnellere Genehmigung solcher Vorhaben zu  
223 ermöglichen (z.B. durch Ausweitung der einheitlichen Standards beim artenschutz-  
224 rechtlichen Tötungsverbot auf weitere Bereiche und Arten). Für den Bereich  
225 Schiene wurden mit einem Eckpunktepapier der Bundesregierung Anfang Mai 2023  
226 die Grundlagen dafür gelegt. Beim Umgang mit ubiquitären Arten, also Arten, die in  
227 vielen verschiedenen Biotopen vorkommen können, ist der Vollzug bundesweit oft  
228 uneinheitlich. Teilweise müssen erhebliche Anstrengungen von den Vorhaben-  
229 trägern unternommen werden, eine Kollision zu vermeiden. Bund und Länder  
230 gewährleisten zur Beschleunigung daher durch Erstellung eines Leitfadens zeitnah  
231 eine einheitliche Vorgehensweise beim Vollzug im Umgang mit den ubiquitären  
232 Arten. Darüber hinaus werden Bund und Länder die **Standardisierung von**  
233 **Verfahren und Anforderungen** vorantreiben (z.B. im Immissionsschutzrecht). Sie  
234 werden dabei praxistaugliche Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen

235 nutzen. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeits-  
236 prüfung, die der Verfahrensbeschleunigung dienen, werden laufend entwickelt und  
237 umgesetzt. Die Entwicklung und Umsetzung sollen bis Mitte 2024 abgeschlossen  
238 sein.

239

#### 240 **Ausbau Energieinfrastruktur**

241 Der beschleunigte Ausbau der Energieinfrastruktur wird ebenso wie Maßnahmen  
242 zur höheren Auslastung der Bestandsnetze u.a. dadurch verzögert, dass  
243 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer entstehen und durchgesetzt werden  
244 müssen. Insbesondere bei Bestandsnetzen verweigern Grundstückseigentümer ein  
245 Betreten ihres Grundstückes mitunter, obwohl über bestehende vertragliche oder,  
246 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, auch gesetzliche beschränkte persönliche  
247 Dienstbarkeiten oder sonstige Rechte eine Inanspruchnahme des Grundstücks  
248 rechtlich zulässig ist. In einigen Fällen muss derzeit die Durchsetzung der Rechte  
249 langwierig vor den Zivilgerichten erfolgen.

250

251 Der Bund wird daher gesetzlich regeln, dass die Eigentümer verpflichtet werden, ein  
252 Betreten ihres Grundstückes zu dulden. Der Bund wird die gesetzlichen Anpas-  
253 sungen vornehmen, damit diese Verfahren rechtssicher vereinfacht und be-  
254 schleunigt werden. Er wird außerdem eine entschädigungspflichtige Duldungspflicht  
255 von Grundstückseigentümern für das Anbringen und Verlegen von Leitungen zum  
256 Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärme-  
257 netznetz einführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Vorhaben nicht durch  
258 langwierige Verhandlungen zur Höhe der Entschädigung verzögert werden.

259

#### 260 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

261 Bei der Pflicht, **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** durchzuführen, wird der  
262 Bund im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für **Bagatell-**  
263 **schwellen**, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Gesetz über die  
264 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gezielt nutzen (z.B. standortbezogene Vor-  
265 prüfung bei Energieinfrastruktur) und eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß An-  
266 lage 1 UVPG anstreben. Geprüft wird auch, inwieweit die **Unerheblichkeit bei Er-**  
267 **satzneubauten**, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und



268 beim RePowering, weiter gefasst werden kann, um bestimmte Änderungen, die mit  
269 einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu stellen.

270

### 271 **Immissionsschutzrecht**

272 Bund und Länder evaluieren für den Bereich des **Bundesimmissionsschutzrechts**  
273 den Erkenntnisgewinn aus der Durchführung freiwilliger Umweltverträglichkeits-  
274 prüfungen sowie Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der  
275 §§ 31a ff. BImSchG, um diese auch in anderen Bereichen anzuwenden.

276

277 Der Bund beschleunigt die **Umsetzung von EU-Recht zu Emissionsminderungs-**  
278 **techniken** (z.B. Beste-verfügbare-Technik-Schlussfolgerungen) in nationales  
279 Recht erheblich, um betroffenen Betreibern und Behörden frühzeitig und aus-  
280 reichend Zeit zur Umsetzung der Neuregelungen zu geben. Im Rahmen der  
281 nationalen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen werden Beschleuni-  
282 gungspotentiale innerhalb der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung vollumfäng-  
283 lich genutzt.

284

285 Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen und in denen unter-  
286 schiedliche Stoffe verwendet werden, müssen im Genehmigungsantrag bisher alle  
287 denkbaren Betriebsweisen und Verschaltungen detailliert abgebildet sein. Das führt  
288 zu Problemen in der praktischen Anwendung. Daher soll eine flexiblere Verwendung  
289 der genehmigten Stoffe und Betriebsweisen nach festgelegten technischen und  
290 organisatorischen Randbedingungen erreicht werden. Der Bund wird deshalb die  
291 Möglichkeit ausweiten, **Rahmengenehmigungen** gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu  
292 erteilen, um eine schnellere und einfachere Genehmigung insbesondere kleinerer  
293 Mengen an Spezialchemikalien insbesondere durch das Einführen oder die An-  
294 hebung von geeigneten Mengenschwellen in Anhang 1 der 4. Bundesimmissions-  
295 schutzverordnung und der EU-Richtlinie über Industrieemissionen zu ermöglichen.  
296 Um das Instrument der Rahmengenehmigung in Zukunft noch besser nutzen zu  
297 können, ist der entscheidende Ansatzpunkt, die Rahmenbedingungen dafür zu  
298 klären (über Vollzugshinweise, gegebenenfalls auch über eine Anpassung in der 9.  
299 BImSchV). Außerdem wird der Bund in § 15 BImSchG klarstellen, dass die

300 Instrumente der Änderungsgenehmigung/-anzeige für bestimmte typische Sachver-  
301 halte genutzt werden können, wie z. B. Softwareupdates bei Windrädern zur  
302 Leistungssteigerung. Dadurch können diese Instrumente häufiger genutzt werden.

303

304 Für die Errichtung oder Änderung vieler genehmigungsbedürftiger Anlagen muss  
305 zur Erteilung einer Genehmigung eine zeitaufwendige **Umweltverträglichkeits-**  
306 **prüfung** (UVP) durchgeführt werden. Zur Beschleunigung dieser UVP-pflichtigen  
307 Verfahren prüft der Bund daher bis Mitte 2024, inwieweit die Notwendigkeit einer  
308 vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung bei Verfahren nach dem BImSchG  
309 besteht, da deren Bündelungsfunktion bereits materielle Standards setzt –  
310 insbesondere um Dopplungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

311

312 Erleichterungen für das Änderungsgenehmigungsverfahren für Windenergiean-  
313 lagen an Land, mit der bei Wechsel des Anlagentyps keine neue Genehmigung  
314 erforderlich wird, sind mit dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) eingeführt worden  
315 (Artikel 2, § 16 b Abs. 7 BImSchG). Der Bund wird über den vorgenannten  
316 Anwendungsfall hinaus Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen in anderen  
317 Bereichen einführen. Nach Erteilung der Erstgenehmigung sollte beispielsweise  
318 eine Änderung der Generatorleistung ausnahmslos nur anzeigepflichtig sein. Der  
319 Bund prüft darüber hinaus, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an  
320 die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Windenergieanlagen im  
321 Rahmen einer Verordnung nach dem BImSchG festgelegt werden können.

322

323 Die Anrechenbarkeit von Flächen nach dem Gesetz zur Festlegung von  
324 Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), bei denen bereits bei  
325 Erlass des Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans oder der Bauleitplanung  
326 absehbar ist, dass eine Höhenbeschränkung oder andere Beschränkungen als  
327 Nebenbestimmung auf Genehmigungsebene erforderlich werden, wird sicher-  
328 gestellt. Das gilt insbesondere für Flächen innerhalb von Flugsicherungszonen.  
329 Darüber hinaus müssen die Regelungen in Flugsicherungszonen so angepasst  
330 werden, dass sie den Bau von Windenergieanlagen ermöglichen, ohne jedoch die  
331 Sicherheit einzuschränken.

332

333 Gegenwärtig können Windenergieanlagen innerhalb von Hafengebieten, die  
334 bauplanungsrechtliche Sondergebiete sind und in denen keine Vorranggebiete  
335 ausgewiesen werden können, nur für den Flächenbeitragswert 2032 angerechnet  
336 werden und nur im Umkreis einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage.  
337 Damit geht die Attraktivität von Flächen für Windenergie verloren. Die anrechenbare  
338 Fläche bei Einzelstandorten wird daher insbesondere für Hafengebiete bereits für  
339 das Zwischenziel 2027 gesetzlich anerkannt. Der Bund wird die Berechnung der  
340 anrechenbaren Fläche überprüfen.

341

342 Bei Vorhaben, für die sich im laufenden Genehmigungsverfahren eine hohe  
343 Wahrscheinlichkeit einer späteren Genehmigung abzeichnet, kann ein vorzeitiger  
344 Maßnahmenbeginn deutliche Zeitersparnisse erbringen. Das gilt auch bei Projekten  
345 der öffentlichen Hand selbst. Der Bund wird eine allgemeine und rechtssichere  
346 Möglichkeit schaffen, Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gegen eine  
347 angemessene Sicherheitsleistung bereits vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft  
348 der nötigen Bescheide beginnen und durchführen zu können. Bund und Länder  
349 werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument  
350 des **vorzeitigen Maßnahmenbeginns** im BImSchG und in anderen Gesetzen von  
351 Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig  
352 die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen  
353 auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Gleich-  
354 zeitig wird die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gewähr-  
355 leistet, sollte das Vorhaben nicht genehmigt werden. Es ist im Laufe des Verfahrens  
356 im Blick zu behalten, welche weiteren Schritte vom Vorhabenträger bei kalkulier-  
357 barem Risiko auch dann schon eingeleitet werden können, wenn noch nicht alle  
358 Mitzeichnungen, Nachweise etc. des aktuellen Verfahrensschritts final abgearbeitet  
359 sind.

360

361 Außerdem werden Bund und Länder den **verstärkten Einsatz von Teilge-**  
362 **nehmungen** voranbringen, damit einzelne Verfahrensabschnitte (z. B. vor-  
363 bereitende Arbeiten) abgekoppelt und vorgezogen werden können.

364

365

366

367 **Rechtsschutzverfahren**

368 Die Länder werden bei **Rechtsschutzverfahren** im Rahmen ihrer Ausführungs-  
369 gesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten  
370 Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechen-  
371 bar sind (z.B. Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder  
372 Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Zudem werden sie prüfen,  
373 ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls  
374 eingeschränkt werden sollte.

375

376 Weiteres Beschleunigungspotenzial kann auch in dem verstärkten Einsatz von  
377 Mediationen liegen. Vorteilhaft ist hierbei insbesondere, dass die dem Konflikt  
378 zugrundeliegenden Interessen effektiv herausgearbeitet und Lösungen gemein-  
379 schaftlich sowie konstruktiv erarbeitet werden. Da Mediationen als konsensuales  
380 Verfahren bereits vor dem Klageweg durchgeführt werden können, ermöglichen sie  
381 eine Entlastung der Gerichte. Die Länder prüfen einen verstärkten Einsatz.

382

383 Ein oft beschriebenes Problem bei Genehmigungsverfahren ist, dass neue  
384 Sachverhalts-, Rechts- und Verfahrenseinwände erst zu einem fortgeschrittenen  
385 Stand des Verfahrens eingebracht werden. Dies hat zur Folge, dass sich das Ver-  
386 fahren insgesamt deutlich verzögern kann. Um dem Rechnung zu tragen, hat der  
387 Bund mit einer Reform der Verwaltungsgerichtsordnung die innerprozessuale **Prä-**  
388 **klusion** erheblich gestärkt. Dabei erhält das Gericht nach Festsetzung einer Frist  
389 die Möglichkeit, verspätet vorgebrachte Erklärungen und Beweismittel zurückzu-  
390 weisen. Mit der Möglichkeit der Fehlerheilung können in den Verfahren des einst-  
391 weiligen Rechtsschutzes behebbare (insb. Form- aber auch Abwägungs-) Mängel  
392 vom Gericht außer Acht gelassen werden. Der Bund wird darüber hinaus Vor-  
393 schläge in der Form von Regelbeispielen erarbeiten, um im Einklang mit unions-  
394 rechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfs-  
395 gesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu  
396 konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erweitern. Mit diesen rechtlich  
397 möglichen Präklusionsregelungen sind erhebliche Zeitgewinne im Verfahren  
398 verbunden. Die Bundesregierung hat darüberhinausgehende Vorschläge zur  
399 materiellen Präklusion intensiv geprüft. Diese würde dazu führen, dass Einwände,  
400 die bis zum Präklusionszeitpunkt nicht vorgetragen sind, im Weiteren Verfahrens-

401 oder Prozessverlauf rechts- und revisionssicher unberücksichtigt bleiben. Nach den  
402 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs 2015 und 2021 zu dieser Frage  
403 bestehen nach der derzeitigen Rechtslage nur eingeschränkte Möglichkeiten einer  
404 europa- und völkerrechtskonformen Einführung einer solchen materiellen  
405 Präklusion. Soweit die Aarhus-Konvention eine materielle Präklusion zulässt,  
406 werden Bund und Länder sie dort einführen, wo Beschleunigungseffekte zu  
407 erwarten sind. Mit dem Ziel, die Möglichkeiten der materiellen Präklusion  
408 auszuweiten, wirken Bund und Länder auch auf entsprechende weitergehende  
409 Zulassungen im Völker- und Europarecht hin.

410

411 Der Bund wird Regelungen treffen, wonach in bestimmten Bereichen die Aufhebung  
412 eines Bescheids ausscheidet, Betroffene jedoch adäquate Kompensations- oder  
413 sonstige faktische Ersatzmaßnahmen verlangen können, wenn das Projekt im  
414 öffentlichen Interesse liegt, der festgestellte Rechtsverstoß nicht schwerwiegend ist  
415 und dem berechtigten Interesse des Klägers auch auf diesem alternativen Weg  
416 begegnet werden kann. So würde zudem ermöglicht, einem bereits begonnenen  
417 Projekt nicht nachträglich den rechtlichen Boden zu entziehen.

418

### 419 **Legalplanung**

420 Große und bedeutsame Infrastrukturvorhaben können mitunter durch langwierige  
421 behördliche Verfahren verzögert werden. Bund und Länder prüfen daher bis Mitte  
422 2024 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, inwieweit im Rahmen der verfas-  
423 sungsgerichtlichen Vorgaben grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine **Ge-**  
424 **nehmigung bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber**  
425 selbst, unter Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten im übrigen Verfahren, getroffen  
426 werden können und ob dabei mit Blick auf die trotzdem erforderlichen Verfahrenss-  
427 chritte tatsächlich eine Beschleunigung der Infrastrukturvorhaben eintritt.

428

### 429 **Baurecht**

430 Für den Bereich des **Bauplanungsrechts** hat die Bundesregierung mit der Digitali-  
431 sierungsnovelle des Baugesetzbuches Änderungen auf den Weg gebracht, um das  
432 förmliche Beteiligungsverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelfall umzustel-  
433 len. Darüber hinaus werden Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen  
434 vermieden und Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne verkürzt

435 (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächen-  
436 nutzungsplan entwickelt wurden).

437

438 Der Bund wird das **Baugesetzbuch (BauGB)** noch in diesem Jahr einer **umfas-**  
439 **senden Novellierung** unterziehen. Damit sollen weitere Beschleunigungsmaß-  
440 nahmen im **Bauplanungsrecht** umgesetzt werden. In Ergänzung der Regelungen  
441 der ersten Digitalisierungsnovelle regeln Bund und Länder nicht nur, dass die förm-  
442 lichen Beteiligungsverfahren als Regelverfahren digital durchgeführt werden,  
443 sondern sorgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür, dass das gesamte  
444 Aufstellungsverfahren bis zur Planerstellung und Festsetzung digitalisiert wird. Der  
445 Bund wird zudem Regelungsvorschläge vorlegen, wonach bei einer Planergänzung,  
446 einer Entscheidungsergänzung oder einem ergänzenden Verfahren die Durch-  
447 führung des Vorhabens insoweit zulässig bleibt, als es von den Ergänzungen vor-  
448 aussichtlich unberührt bleibt.

449

450 Angesichts der zunehmenden Verdichtung und Nutzungsdurchmischung in den  
451 Innenstädten sollen zügige **Nutzungsänderungen** im Bestand und zusätzliche  
452 Baurechte im Siedlungsbereich, insbesondere die Festsetzung von gefördertem  
453 Wohnraum in Bebauungsplänen, ermöglicht werden, um schnell neuen Wohnraum  
454 schaffen zu können.

455

456 Der Bund wird in Städten und Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten den  
457 Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle vereinfachen und beschleunigen. Dazu  
458 wird eine an die Generalklausel des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch (BauGB) an-  
459 gelehnte Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Der  
460 Bund wird noch in diesem Jahr eine entsprechende Änderung des BauGB vorlegen.

461

462 Zudem sollen die integrierten Umweltverfahren besser aufeinander abgestimmt und  
463 vereinfachte und beschleunigte Bebauungsplanverfahren erweitert werden.  
464 Schließlich soll die Möglichkeit vereinfacht werden, vorhabenbezogene Bebauungs-  
465 pläne zu erlassen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll vereinfacht werden,  
466 um Kommunen und Investoren mehr Spielräume für gemeinsame Planungen unter

467 Verzicht auf die inhaltlichen Vorgaben des Festsetzungskatalogs und der Bau-  
468 nutzungsverordnung zu eröffnen, etwa im Verhältnis von Gewerbe und Wohnen und  
469 zum Experimentieren bei der Mischung von Nutzungen.

470

471 Um baurechtliche Hemmnisse beim **Ausbau der Freiflächen-Fotovoltaik** zu  
472 vermeiden, wird der Bund im Rahmen der Novelle des Baugesetzbuches hierfür ein  
473 eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenaus-  
474 weisung schaffen. Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer  
475 Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein  
476 baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Freiflächen-PV-Anlagen sind  
477 allerdings baurechtlich wenig komplex. Daher werden die Länder bei der baurecht-  
478 lichen Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen Vereinfachungen ermöglichen.  
479 Soweit noch nicht geschehen, erfolgen dazu entweder entsprechende Änderungen  
480 auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der Raumordnung oder es werden Frei-  
481 flächen-PV-Anlagen als eigene Kategorie mit vereinfachtem Prüfungsaufwand bzw.  
482 Freistellungsmöglichkeiten in den Landesbauordnungen typisiert. Eine ent-  
483 sprechende Modell-Regelung wird auch in die Musterbauordnung aufgenommen.

484

485 Auch für den Ausbau der **Geothermie** ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit  
486 zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden Bund und Länder gemeinsam die  
487 Möglichkeit schaffen, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für  
488 Geothermie-Vorhaben auszuweisen. Für diese Bereiche sollen erleichterte Zulas-  
489 sungsanforderungen gelten. Soweit erforderlich wird der Bund auf der Ebene der  
490 Bauleitplanung durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB einen speziellen  
491 Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und  
492 Netzanbindung) schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten  
493 erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und  
494 bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Der Bund wird zudem im Rahmen  
495 der geplanten Novellierung des Bergrechtes mögliche Hemmnisse in Bezug auf den  
496 beschleunigten Ausbau der Geothermie beseitigen, um einen beschleunigten  
497 Ausbau zu ermöglichen. Dabei werden die Belange des Trink- und Grundwasser-  
498 schutzes gewahrt.

499

500 Auch soll eine Regelung entwickelt werden, mit der künftig durch definierte  
501 Abstände schädliche Umwelteinwirkungen durch unverträgliche Nutzungen oder  
502 technische Maßnahmen vermieden werden. So entfallen langwierige Einzelfall-  
503 prüfungen. Darüber hinaus wird der Bund in der **Technischen Anleitung zum**  
504 **Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) in Form einer Experimentierklausel die Lärmricht-  
505 werte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die  
506 Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungs-  
507 plan. Der Bund wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärm-  
508 konfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht aus-  
509 geschlossen werden. Um Wohnungsbau in urbanen Gebieten zu beschleunigen,  
510 soll auch die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft** (TA Luft)  
511 hinsichtlich der Grenzwerte für Geruchsemissionen und mögliche Ausnahme-  
512 regelungen überprüft werden.

513

514 Um eine zügige Ausweitung des Wohnungsbaus durch die Anwendung eines  
515 einheitlichen Ordnungsrahmens mit Vereinfachungen und Beschleunigungen zu  
516 erreichen, ist eine weitere Harmonisierung der teils unterschiedlichen Regelungen  
517 in den einzelnen **Landesbauordnungen** sinnvoll. Die Länder haben dazu die  
518 Musterbauordnung entwickelt, die eine einheitliche und unkomplizierte Anwendung  
519 im Rahmen des Wohnungsbaus ermöglichen soll. Die Länder orientieren sich bei  
520 Abfassung der jeweils maßgeblichen Landesbauordnungen bereits weitgehend an  
521 ihr. Die Länder werden ihre unterschiedlichen Bauordnungen vereinheitlichen, wo  
522 dies der Beschleunigung dient. Soweit noch nicht geschehen werden die Länder  
523 **harmonisierte Typengenehmigungen** in die jeweiligen Landesbauordnungen  
524 aufnehmen, um die Genehmigungsprozesse örtlicher Bauvorhaben zu vereinfachen  
525 und zu beschleunigen. Die Länder werden außerdem regeln, dass bereits einmal  
526 erteilte Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen bundesweite  
527 Gültigkeit erhalten. Unabhängig davon muss eine standortbezogene Prüfung in  
528 Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse vor Ort (z.B. Wind-, Hochwasser-,  
529 Schnee-, oder Erdbebengefahren) durchgeführt werden. Dadurch wird es möglich,  
530 bundesweit einheitlich die Beschleunigungseffekte der industriellen Fertigungs-  
531 methoden zu nutzen. Durch Vorfertigung von Bauteilen im Werk kann die Baustel-  
532 lenzeit vor Ort verkürzt werden. Um möglicherweise entgegenstehende unter-  
533 verschiedene Länderregelungen zur Barrierefreiheit anzugleichen, streben die Länder



534 eine entsprechende Änderung der Regeln in der Musterbauordnung an. Wie im  
535 Bündnis bezahlbarer Wohnraum vereinbart, werden die Länder für die Ge-  
536 nehmigungsverfahren im Wohnungsbau befristet bis 2026 in allen Landesbau-  
537 ordnungen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei Monaten  
538 einführen, soweit noch nicht geschehen. Zudem werden die Länder **Nutzungs-**  
539 **änderungen** von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der Errichtung  
540 von Dachgauben, in ihren Landesbauordnungen sowie, in der Musterbauordnung  
541 unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei stellen, sofern nicht bereits  
542 geschehen.

543

544 Der Bund hat Möglichkeiten geschaffen, großflächig erneuerbare Energien auf  
545 Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszubauen. Diese Möglichkeiten  
546 sollten genutzt werden.

547

548 Die Länder werden die Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen  
549 zuzulassen, in der **Musterbauordnung** ausweiten. Somit werden die Möglichkeiten  
550 des kostenoptimierten und ressourcenschonenden Bauens gezielt verbessert. Mit  
551 Übernahme in die Landesbauordnungen – soweit noch nicht geschehen – werden  
552 der Umbau, die Umnutzung oder die Nutzung von alternativen und innovativen  
553 Baustoffen und die Nutzung neuer Technologien erleichtert. Das verbessert und  
554 vereinfacht die Bauplanung und Bauausführung und führt zu einer Verminderung  
555 der Kosten. Die Länder werden außerdem Regelungen zu Kfz-Stellplatzan-  
556 forderungen im Bauordnungsrecht vereinheitlichen und so anpassen, dass die Kfz-  
557 Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungs-  
558 bestand entfällt.

559

560 Die Länder harmonisieren die Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder  
561 Nutzungsänderung kleinerer Gebäude in allen Länderbauordnungen, um einheit-  
562 liche Befugnisse für qualifizierte Berufsgruppen in allen Länderbauordnungen zu  
563 schaffen. Leitbild dafür könnten die in einigen Länderbauordnungen vorgesehenen  
564 Regelungen im Sinne einer **kleinen Bauvorlageberechtigung** sein. Hiernach  
565 dürfen qualifizierte Berufsgruppen, anstelle von Architektinnen und Architekten bzw.  
566 Bauingenieurinnen und Bauingenieuren, eine einfache Genehmigungsplanung als  
567 verantwortliche Planverfasser vornehmen.

568

569 Soweit Länder für Wärmepumpen bauordnungsrechtliche Mindestabstände zur  
570 Grundstücksgrenze vorsehen, werden sie, sofern noch nicht erfolgt, in den Landes-  
571 bauordnungen **Wärmepumpen** in Abhängigkeit beispielsweise von der Größe der  
572 Wärmepumpe inklusive deren Einhausung als technische Gebäudeausrüstung  
573 einstufen, um typenbezogene einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze  
574 zu gewährleisten.

575

576 Für einen beschleunigten, innovativen und ressourcenschonenden sozialen  
577 Wohnungsbau wird der neue **Gebäudetyp E** („E“ im Sinne von einfach) zugelassen.  
578 Die Länder haben dazu eine Anpassung der Musterbauordnung auf den Weg  
579 gebracht. Der Bund sorgt für eine Anpassung des Bauvertragsrechts, soweit  
580 erforderlich. Die Bundesregierung wird bis Ende 2023 eine „Leitlinie und Prozess-  
581 empfehlung Gebäudetyp E“ vorlegen, um dafür zu sorgen, dass für die Beteiligten  
582 vereinfachtes Bauen rechtssicher gelingen kann.

583

584 Den **digitalen Bauantrag** werden die Länder mit den Kommunen bis spätestens  
585 Mitte 2024 umsetzen.

586

587 Der **soziale Wohnungsbau** ist von besonderer Bedeutung. Als weiteren Impuls für  
588 den sozialen Wohnungsbau und als Beitrag für mehr Investitionssicherheit werden  
589 die Länder ihre Förderbedingungen so ausgestalten, dass das serielle und  
590 modulare Bauen und serielle Sanieren auch im Sozialwohnungsbau über  
591 verschiedene Länder hinweg vereinfacht wird mit transparenten und möglichst  
592 einheitlichen Anforderungen.

593

#### 594 **Schieneverkehr**

595 Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes sind wichtig für eine moderne,  
596 leistungsfähige Infrastruktur. Daher wird der Bund insbesondere die Planung und  
597 Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten erheblich beschleunigen. Das  
598 Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr legt für die wichtigsten deutschen  
599 Schienenprojekte ein überragendes öffentliches Interesse fest. Darüber hinaus wird  
600 beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur die grundsätzliche  
601 Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes

602 und der Daseinsvorsorge gesetzlich verankert, welches als vorrangiger Belang in  
603 die jeweils durchzuführenden rechtlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht  
604 werden kann. Der Bund wird für einen befristeten Zeitraum den Instanzenzug für  
605 schienenbezogene Vorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluss erteilt worden  
606 ist oder erteilt wird, beim Bundesverwaltungsgericht bündeln.

607

### 608 **Großraum- und/oder Schwertransporte**

609 Die Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten (GST) stellt derzeit die  
610 Transportbranche und zahlreiche Wirtschaftssektoren, etwa die Bau- und Energie-  
611 branche, vor große Herausforderungen. Die Genehmigungsprozesse für diese  
612 Transporte sind komplex, aufwändig und zeitintensiv. Sie sollen ebenso wie die  
613 Durchführung von GST deutlich vereinfacht und beschleunigt werden – sowohl auf  
614 der Straße wie auch im sogenannten gebrochenen Verkehr, also beim Umladen  
615 zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.

616

617 Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer  
618 jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung von GST aus-  
619 schöpfen. Zur Vereinfachung der Verfahren im Sinne der Antragsteller ist auch  
620 eine Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST erforderlich. Diese  
621 soll zu einer durchgängigen, medienbruchfreien und digitalen Durchführung des  
622 Genehmigungsprozesses beitragen. Die Verfahren können zudem mit zentralen  
623 Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) vereinfacht werden. Darin könnten  
624 die vielen einzelnen Behörden eines Landes gebündelt werden. In Ländern, die  
625 diese Bündelung vorgenommen haben, zeigt sich, dass Genehmigungsprozesse  
626 schlanker und effizienter ausgestaltet sind. Länder ohne zentrale EGB werden  
627 notwendige Schritte für die Errichtung zentraler EGB einleiten, soweit erforderlich.

628

### 629 **Mobilfunk und Glasfasernetzausbau**

630 Flächendeckende, leistungsfähige und resiliente Telekommunikationsnetze sind  
631 heute von entscheidender Bedeutung für Staat und Verwaltung ebenso wie für die  
632 Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher. Um dieser besonderen  
633 Bedeutung Rechnung zu tragen, wird der Bund die Berücksichtigung des Ausbaus

634 von Telekommunikationsnetzen verbessern. Auf diese Weise sollen Ent-  
635 scheidungen zugunsten eines beschleunigten Netzausbaus vor allem im Mobilfunk  
636 erleichtert werden.

637

638 Eine leistungsfähige und flächendeckende **Mobilfunkversorgung** bedarf möglichst  
639 unkomplizierter und standardisierter Regelungen, mit denen ein aufwärts-  
640 kompatibler Stand der Technik bei der Infrastruktur schnell umgesetzt werden kann.  
641 Aufgrund bundes- und landesrechtlicher oder tatsächlicher Einschränkungen  
642 können jedoch nicht alle notwendigen Standorte realisiert werden, was zu  
643 Verzögerungen beim Ausbau der Mobilfunkversorgung führt.

644

645 Die Länder werden die Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien  
646 Errichtung von **Mobilfunkmasten** vorantreiben und die Anwendung ausweiten.  
647 Dabei sollen auch einheitliche Standards und Verfahrensfreiheit für Anlagen mit  
648 einer Höhe von bis zu 15 m im Innen- und bis zu 20 m im Außenbereich sowie für  
649 temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet werden.

650

651 Für Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, werden die Länder eine  
652 **Genehmigungsfiktion** einführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei  
653 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt. Zugleich werden sie  
654 vorsehen, dass ein Antrag spätestens vier Wochen nach Eingang als vollständig  
655 gilt, wenn die Behörde nicht zuvor die Behebung von wesentlichen Mängeln  
656 gefordert hat.

657

658 Eine auf dem Building Information Modell (BIM) basierte Prüfung von Mobilfunk-  
659 masten kann ebenso dienlich sein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.  
660 Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag  
661 (inkl. Wegerecht, Aufgabegenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung) und  
662 digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal mitein-  
663 ander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch  
664 parallel den notwendigen Glasfaseranschluss beantragen zu können.

665

666 Geeignete Grundstücke für Mobilfunkmasten sind in vielen Fällen nur schwer zu  
667 finden. Deshalb wird sowohl bauplanungs- wie bauordnungsrechtlich zugelassen,

668 dass Windenergieanlagen grundsätzlich auch als Mobilfunkmasten genutzt werden  
669 können. Im Übrigen erschwert die Pflicht, große Abstände auch im Außenbereich  
670 einzuhalten, diese Suche mitunter zusätzlich. Die Verringerung von Abständen trägt  
671 daher dazu bei, Ressourcen zu schonen und das Finden geeigneter Standorte zu  
672 erleichtern und beschleunigen. Sofern bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten  
673 **Abstandsflächen** eingehalten werden müssen, werden die Länder daher die einzu-  
674 haltenden Abstände im Außenbereich so weit wie möglich reduzieren und sich auf  
675 einheitliche Maße einigen.

676

677 Um die **Verfügbarkeit von Standorten für den Mobilfunknetzausbau** zu erhöhen,  
678 wird der Bund prüfen, ob im Telekommunikationsgesetz für Netzbetreiber ein  
679 entgeltlicher Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden des Bundes, der Länder oder  
680 Kommunen für diesen Zweck geschaffen werden kann

681

682 Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene **Anbauverbots-**  
683 **abstände** an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den  
684 Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.

685

686 Für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken ist  
687 derzeit für jede einzelne Baumaßnahme eine Zustimmung des Baulastträgers  
688 erforderlich. Fehlt diese, verzögern sich Ausbaumaßnahmen. Um solche Ver-  
689 zögerungen zu vermeiden, wird der Bund insbesondere die Bedingungen für die  
690 Fiktion der Zustimmung des Baulastträgers zur Erhöhung der Rechtssicherheit  
691 überarbeiten und die bereits geltenden Fristen nochmals reduzieren. Die Länder  
692 werden das Instrument der Rahmenezustimmung durch die Wegebaulastträger für  
693 den **Glasfasernetzausbau** entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten. Die  
694 damit verbundenen Prozesse werden digitalisiert, insbesondere der Zustimmungs-  
695 prozess, der Austausch digitaler Planunterlagen, der Prozess der Beantragung  
696 einer Baulast und der Auskunft über eine Baulast.

697

698 Die **Mobilfunkversorgung der Schienenwege** erfordert Infrastruktur in Gleisnähe  
699 und Tunneln. Hier sind die Telekommunikationsunternehmen vor allem auf die  
700 Kooperation der Deutschen Bahn als Eigentümerin und Betreiberin der Eisenbahn-  
701 infrastruktur angewiesen. Um die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten,

702 gibt es umfangreiche Regeln und Richtlinien für die Anlagen und die Arbeiten am  
703 Gleis. In der im Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossenen Gigabitstrategie  
704 ist das Ziel definiert, die bisherige Verfahrensdauer (bis zu drei Jahre und mehr) zu  
705 halbieren und ein Jahr Umsetzungszeit nicht mehr zu überschreiten.

706

707 Das in der Gigabitstrategie gesetzte Ziel, die bisherige Verfahrensdauer beim  
708 Ausbau der Mobilfunkversorgung in **Bahntunneln** zu halbieren wird vom Bund  
709 evaluiert. Es wird außerdem unmittelbar geprüft, ob die bisher eingeleiteten Maß-  
710 nahmen ausreichen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen.  
711 Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bund entsprechende gesetzliche Änderungen  
712 vornehmen. Zudem wird die Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit  
713 bestehenden Regelungen geprüft, um die Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfra-  
714 strukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur wirksam durchsetzen zu  
715 können. Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von  
716 Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung  
717 für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den An-  
718 schluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.

719

## 720 **Digitalisierung**

721 Planungs- und Genehmigungsverfahren zeichnen sich durch eine hohe  
722 Komplexität, umfangreiche Kommunikationsbeziehungen und Dokumentations-  
723 druck aus. In den Verwaltungsverfahren ist das analoge Verfahren weiterhin die  
724 Regel mit hohem zeitlichem und organisatorischem Aufwand. Beschleunigungs-  
725 bzw. Vereinfachungseffekte werden erst umfassend realisiert, wenn der gesamte  
726 Prozess von Anfang bis Ende über alle Verfahrensschritte digitalisiert und die  
727 Verfahrenssteuerung einbezogen ist. Zur Erreichung dieses Ziels ist es hilfreich,  
728 wenn in sämtlichen Prozessen standardisierte, maschinenlesbare, strukturierte  
729 Daten in durchgängig digitalen vernetzten Verfahren verarbeitet werden. Dieser  
730 Datenaustausch zwischen allen Prozessbeteiligten muss sicher, vertrauenswürdig,  
731 einfach, standardisiert in alle Richtungen möglich sein. Um die Anwendung digitaler  
732 Verfahren im o. g. Sinne auf allen Verwaltungsebenen zu gewährleisten, werden  
733 dafür notwendige Rechtsänderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länder-  
734 ebene zeitnah geschaffen.

735

736 Bund und Länder werden die Möglichkeiten der **Künstlichen Intelligenz (KI)** zur  
737 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen. Potenziale  
738 ergeben sich insbesondere durch maschinelles Lernen und KI-basierte Sprach-  
739 modelle (Large Language Models). Derartige Sprachmodelle sollen bei der  
740 Verarbeitung unstrukturierter und strukturierter Daten aus Beteiligungsprozessen  
741 genutzt werden. Perspektivisch könnten sie auch bei der Vorbereitung von  
742 Entscheidungsvoten unterstützen. Bund und Länder werden sich dafür einsetzen,  
743 dass Daten aus abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren zugäng-  
744 lich gemacht werden, damit KI-Modelle mit diesen Daten trainiert werden können.

745

746 Bund und Länder sind sich einig, dass die im Rahmen der Umsetzung des **Online-**  
747 **zugangsgesetzes (OZG)** gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die  
748 geschaffenen Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle eine gute Ausgangsbasis  
749 bieten, um die Verfahren perspektivisch vollständig zu digitalisieren und soweit  
750 möglich einheitlich in Deutschland auszurollen.

751

752 Dazu zählt insbesondere das Prinzip, dass ein Online-Service möglichst nur einmal  
753 entwickelt und von den anderen Ländern und von möglichst allen Kommunen  
754 nachgenutzt wird („**Einer für Alle**“ – EfA). Bund und Länder sind sich einig, dass  
755 dieses Prinzip bei der Weiterentwicklung des OZG gestärkt werden soll. Sie haben  
756 daher vereinbart, dass die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen beibehalten und  
757 intensiviert werden muss. Denn die Verwaltungsmodernisierung kann nur als  
758 gemeinsames und koordiniertes Vorhaben erfolgreich, wirtschaftlich und nutzer-  
759 freundlich realisiert werden.

760

761 Unterschiedliche Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen auf abstrakter  
762 Ebene einem ähnlichen Ablauf und wurden teilweise nach dem EfA-Prinzip  
763 digitalisiert. Bund und Länder vereinbaren daher zeitnah, welche Teile bestehender  
764 **EfA-Lösungen** (z.B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) auf nicht  
765 digitalisierte Planungs- und Genehmigungsverfahren **übertragen** werden und  
766 welche Anpassungen dafür erforderlich sind. Zudem prüft der Bund, welche  
767 Lösungen der OZG-Umsetzung für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich  
768 des Bundes mit- und nachgenutzt werden (z.B. Fachplanungsportal des Bundes).

769

770 In den Bereichen, in denen eine Übertragung nicht sinnvoll erscheint, identifizieren  
771 Bund und Länder **zusätzliche EfA-Projekte** für die modulare Erstellung neuer  
772 Digitalisierungslösungen.

773

774 Ein kollaborativer Informations- und Datenaustausch, wie z.B. bei Building  
775 Information Modeling (BIM), bietet Potenziale für eine beschleunigte Planung und  
776 Realisierung. **Open BIM** soll daher bundesweit Standard werden. Der Bund unter-  
777 stützt den Prozess zur Einführung und Weiterentwicklung von BIM in Deutschland.  
778 Um Bauwerksmodelle und Geobasisdaten – wie Liegenschaftskataster, Gelände-,  
779 Landschafts- und 3D-Stadtmodelle (GIS) – enger zu verzahnen, wird der Bund eine  
780 interaktive Geoportalkomponente zur Visualisierung von Planungs- bzw. Projekt-  
781 unterlagen auf Basis von BIM vorantreiben. Bei der Umsetzung von EfA-Projekten  
782 ist die Integration von BIM Modellen und Plattformen anzustreben. Bund und Länder  
783 werden Behinderungen beim Einsatz von BIM durch unterschiedliche Software-  
784 Lösungen entgegenwirken.

785

786 Die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten auf der Basis digitaler Datenüber-  
787 tragungen und Datenräume unter Einbeziehung vernetzter Register ist Grundvor-  
788 aussetzung für eine funktionierende digitalisierte Verwaltung. Sie wird voran-  
789 getrieben. Ohne eine flächendeckende und **einheitliche Nutzung leistungs-**  
790 **fähiger IT-Standards** kann ein reibungsloser Datenaustausch nicht erfolgen. Für  
791 die zu verarbeitenden Daten und die Kommunikation in Planverfahren mit der  
792 Öffentlichkeit und zwischen Fachinformationssystemen sollen daher leistungsfähige  
793 Standards und Rahmenwerke flächendeckend erweitert und implementiert werden.  
794 Der Standardisierungsprozess wird fortgeführt. Der IT-Planungsrat wird ein verbind-  
795 liches Standardisierungsregime für die öffentliche IT etablieren.

796

797 Bund und Länder werden **digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren** in  
798 den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Aus-  
799 nahme-Prinzips etablieren; andere einfache Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten  
800 bleiben erhalten. Bund und Länder werden **Schriftformerfordernisse** daher aus  
801 den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken soweit  
802 möglich streichen oder wo angezeigt durch geeignete digitale Tools ersetzen. Bund  
803 und Länder bieten für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einfache, sichere



804 und einheitliche digitale Methoden an und erarbeiten neben verfahrensrechtlichen  
805 Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung des OZG technische Lösungen.

806

807 Um insbesondere kleine Gemeinden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und der  
808 digitalen Transformation zu unterstützen, wird rechtlich klargestellt, dass sie  
809 erforderliche digitale Leistungen auf Dritte übertragen können.

810

811 **Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer,**  
812 **Attraktivitätssteigerung**

813 Die Herausforderungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren mit zahlreichen  
814 notwendigen Prüfungen und Beteiligungen sind enorm und nehmen tendenziell  
815 durch die gesamte Rechtssetzung zu. Ohne ausreichendes, qualifiziertes,  
816 leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen wird es  
817 nicht gelingen, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu steuern, zu  
818 begleiten, zu digitalisieren und unter Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben  
819 durchzuführen. Der Öffentliche Dienst steht vor einem Jahrzehnt des personellen  
820 Umbruchs. Ein signifikanter Anteil der Beschäftigten wird in den nächsten zehn  
821 Jahren in den Ruhestand gehen.

822

823 Bund und Länder sind sich einig, dass Personal nicht nur eingestellt und entlastet,  
824 sondern auch interdisziplinär gefördert und entwickelt werden muss. Dafür ist  
825 einerseits eine kontinuierliche Weiterbildung sicherzustellen, die die landesseitigen  
826 Besonderheiten und Entwicklungen im Recht und der Rechtsprechung berücksich-  
827 tigt. Daneben ist eine aktive Unterstützung für die berufliche Aus- und Fort-  
828 bildung (ggf. auch durch duale Studiengänge) erforderlich. Denkbar sind an dieser  
829 Stelle insbesondere eine Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche  
830 Themengebiete als auch spezielle **Weiterbildungsangebote** für den Wechsel  
831 innerhalb von Behörden.

832

833 Zur Ermöglichung eines offenen **Wissenstransfers** zwischen allen Verfahrens-  
834 beteiligten werden Bund und Länder einen bundesweiten Fachaustausch  
835 etablieren. Um die genannten Maßnahmen zu flankieren, prüft der Bund ergebnis-  
836 offen, ein Kompetenzzentrum zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen und  
837 Planern sowie ggf. weiteren Verfahrensbeteiligten beim Bundesinstitut für Bau-,

838 Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufzubauen, das nicht nur als Beratungsstelle,  
839 sondern gleichzeitig auch als Wissenspool und bundesweites Netzwerk dienen soll.

840

841 Eine adäquate Personalausstattung von Planungs- und Genehmigungsbehörden  
842 sowie Fachbehörden, die im Planungs- und Genehmigungsprozess einzubinden  
843 sind, ist – neben der Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Einsatz von IT  
844 und einer Verschlinkung einschlägiger Rechtsnormen – unabdingbare Voraus-  
845 setzung für zügige Verfahren.

846

847 Der weit überwiegende Teil des erforderlichen Personals ist bei Landes- und  
848 Kommunalbehörden tätig. Die Länder erwarten vom Bund, dass er den Ländern  
849 deshalb 500 Millionen Euro als Festbetrag im Rahmen der vertikalen  
850 Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung stellt.

851

852 **Die PD (Partnerschaft Deutschland) – Berater der öffentlichen Hand GmbH**  
853 **(PD)** bietet als Berater der öffentlichen Hand bundesweit Beratungs- und  
854 Managementleistungen zu allen Fragen zur Verwaltung und zur Infrastruktur an. Die  
855 PD bietet an ihren Betriebsstätten und Regionalbüros mit dem fachlich vielseitig  
856 aufgestellten Personal regionale Kompetenzpools an, die den jeweiligen Ländern  
857 und Kommunen unmittelbar im Rahmen der Kapazitäten und bei In-house-  
858 Beauftragungen auch sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

859

860 Bund und Länder werden die Einführung **flexibler Poollösungen** im öffentlichen  
861 Dienst prüfen. Im Rahmen solcher Poollösungen kann Personal des öffentlichen  
862 Dienstes mit besonders dringend benötigten Qualifikationen identifiziert, zentral  
863 erfasst und anderen Behörden systematisch bereitgestellt werden.

864

865 Um Personalgewinnung sowie Personalbindung zu optimieren, werden Bund und  
866 Länder eigenständige – auf das jeweilige Lebens- und Arbeitsumfeld abgestimmte  
867 – **Kampagnen** zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes als  
868 moderner und zukunftsfähiger Arbeitgeber initiieren bzw. bestehende Initiativen  
869 fortsetzen. Bund und Länder sind sich einig, dabei ihre Bemühungen auf die  
870 Gewinnung von Personal außerhalb des öffentlichen Dienstes zu konzentrieren.

871 Dafür sind neue Formen der Personalgewinnung wie z. B. die Einführung von  
872 dualen Studiengängen besonders voranzutreiben.

873

874 Bund und Länder streben eine **Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und**  
875 **Besoldungsrechts** (z.B. Durchlässigkeit der Laufbahnen, Personalgewinnungs-  
876 und -bindungsmaßnahmen, höhere Eingruppierungsmöglichkeit bei besonderer  
877 Fachexpertise) bzw. eine vermehrte Anwendung der bereits vorhandenen Möglich-  
878 keiten an, wobei die jeweiligen Rechtssetzungskompetenzen von Bund, Ländern  
879 und Kommunen unberührt bleiben. Analog werden diese Bemühungen auch für  
880 Tarifbeschäftigte unternommen. Die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des  
881 Bestandspersonals sind zu verbessern, um einen Wechsel in die freie Wirtschaft  
882 oder überlastungsbedingte Erkrankungen mit langen Ausfallzeiten zu reduzieren  
883 sowie eine höhere Arbeitszufriedenheit und damit -leistung zu erreichen.

884

#### 885 **Bürokratieabbau**

886 Der Bund und die Länder verfolgen weiter das gemeinsame Ziel, die  
887 Bürokratiebelastung für die Wirtschaft wie auch für Bürgerinnen und Bürger zu  
888 reduzieren. Noch in diesem Jahr wird die Bundesregierung einen Entwurf für ein  
889 weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorlegen.

890

891 Der Bund wird in Kooperation mit den Ländern die Anwendung von sogenannten  
892 Praxis-Checks, bei denen die Perspektive der Anwenderinnen und Anwendern im  
893 Vordergrund steht, ausbauen und verbreitet einsetzen. Das Instrument entfaltet  
894 seine Wirksamkeit durch seine starke Fokussierung auf den speziellen  
895 Anwendungsfall: in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten  
896 aus Unternehmen und der Verwaltung werden Hemmnisse und Lösungsansätze für  
897 einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert.

898

#### 899 **Weiteres Verfahren und Umsetzung**

900 Bund und Länder stimmen darin überein, dass für die notwendige Beschleunigung  
901 von Planungs- und Genehmigungsverfahren und -prozessen ein grundsätzlicher  
902 Wandel in den Verwaltungen wie auch in der Wirtschaft zu effizienteren, projekt-  
903 orientierten und durchgängig digitalisierten Prozessen einhergehen muss.

904

905 Klar identifizierbare Beschleunigungsmaßnahmen werden unmittelbar ange-  
906 gangen. Hierzu hat die Bundesregierung bereits drei Maßnahmenpakete auf den  
907 Weg gebracht. Die in diesem Pakt vereinbarten Maßnahmen werden so zügig wie  
908 möglich umgesetzt, die Prüfaufträge werden sehr zeitnah abgearbeitet. Der  
909 Prüfprozess umfasst auch die von der Bundesregierung bereits beschlossenen  
910 Maßnahmen- und Gesetzespakete, insbesondere für einen beschleunigten Ausbau  
911 Erneuerbarer Energien und das Windenergieflächenbedarfsgesetz. Identifizierte  
912 Hemmnisse eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie werden weiter  
913 kontinuierlich abgebaut und Vereinfachungen ermöglicht. Die in diesem Pakt  
914 getroffenen Vereinbarungen sind Ergebnis eines umfassenden Beratungs-  
915 prozesses in gemeinsamen Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen. Das  
916 Bundeskanzleramt und die Staats- und Senatskanzleien der Länder etablieren  
917 einen regelmäßigen Austausch, um die Umsetzung der Vereinbarungen zu  
918 begleiten. Sie nehmen in Aussicht, erste Ergebnisse im ersten Quartal 2024  
919 vorzulegen.

920

921 Die Wirksamkeit der jeweils eingeleiteten Beschleunigungsmaßnahmen wird stetig  
922 evaluiert. Wo notwendig werden die Maßnahmen ergänzt oder angepasst. Die  
923 umfassende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt  
924 eine gemeinsame zentrale Gestaltungsaufgabe von Bund und Ländern. Schluss-  
925 endlich wird eine Beschleunigung von Projektumsetzungen insbesondere dann  
926 erfolgreich umgesetzt werden können, wenn dies zugleich auch durch  
927 entsprechende Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht  
928 und Auftragswesen flankiert wird.